



Steuerbuch, Erläuterungen zu § 31 Allgemeine Abzüge abhängig von der Einkommenshöhe

Inhalt

1.	Abzug von Krankheits- und Unfallkosten	3
2.	Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke	3
2.1.	Grundsätzliches zu Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke	3
2.2.	Gesetzliche Einschränkungen	4
2.3.	Zuwendungen an politische Parteien (Kantonssteuer, bis Steuerperiode 2011)	4
2.3.1.	Hinweis zur Kantonssteuer (ab Steuerperiode 2012)	4
2.3.2.	Hinweis zur direkten Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)	5
2.4.	Zuwendungen für Kultuszwecke	5
2.5.	Zuwendungen an nur teilweise steuerbefreite juristische Personen	5

1. Abzug von Krankheits- und Unfallkosten

Im Steuergesetz (§ 31 Bst. a StG) ist der Abzug von den Krankheits- und Unfallkosten wie bei der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG) in der Höhe nicht begrenzt. Abzugsfähig sind die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 % des massgebenden Reineinkommens (Ziff. 21 STE) übersteigen.

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalt, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien usw. gerechnet.

Diabetiker und unter unfallbedingter Aphasie leidende Personen können einen Pauschalabzug gemäss externer Wegleitung geltend machen. Diese Pauschalbeträge können wie die effektiven Kosten nur soweit abgezogen werden, als sie den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens übersteigen.

Bei altersbedingten Heimkosten ist ein Grundbetrag gemäss externer Wegleitung als Lebenshaltungskosten in Abzug zu bringen. Nach Abzug der Lebenshaltungskosten und einer allfälligen Hilflosenentschädigung ergibt sich der als Krankenkosten massgebende Betrag, der um den Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens zu kürzen ist.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen, die das ärztlich Gebotene überschreiten und Massnahmen, die dem Luxus dienen. Darunter fallen in der Regel Aufwendungen für Verjüngungs-, Schönheits-, Schlankheits- und Fitnessbehandlungen. Diese Auslagen sind weitgehend den Lebenshaltungskosten zuzuordnen und als solche grundsätzlich nicht abziehbar.

Die geltend gemachten Kosten müssen z.B. durch Arzteugnisse, Rechnungen, Krankenkassenbelege usw. nachgewiesen werden können.

2. Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

2.1. Grundsätzliches zu Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

Abzugsberechtigt sind freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

- an den Bund und seine Anstalten
- an den Kanton und seine Anstalten
- an die Gemeinden und ihre Anstalten

- an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Zuständig für die Steuerbefreiung ist die Kantonale Steuerverwaltung.

2.2. Gesetzliche Einschränkungen

Die Zuwendungen müssen in der Steuerperiode mindestens Fr. 100.- erreichen und nachgewiesen werden.

Die oberste Limite der Abzugsbrechung beträgt 10 % bzw. (bei der Kantonssteuer ab Steuerperiode 2007, bei der direkten Bundessteuer ab Steuerperiode 2006) 20 % des massgebenden Reineinkommens. Darüber hinausgehende Beträge können nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Kantonssteuer bemisst sich das massgebende Reineinkommen nach den steuerbaren Einkünften, welche um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 StG gekürzt wurden. Bei der direkten Bundessteuer bemisst sich das massgebende Reineinkommen nach den steuerbaren Einkünften, welche um die Aufwendungen gemäss Art. 26 bis 33 DBG vermindert wurden.

2.3. Zuwendungen an politische Parteien (Kantonssteuer, bis Steuerperiode 2011)

Gestützt auf den Bericht zum Antrag des Regierungsrates des Kantons Zug vom 11. Mai 1999 zur Totalrevision des Steuergesetzes 2001 können bei der Kantonssteuer Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien abgezogen werden.

2.3.1. Hinweis zur Kantonssteuer (ab Steuerperiode 2012)

Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Zuger Steuergesetzes wurde dieser Abzug mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 separat in § 30 Bst. k StG geregelt. Die detaillierten Voraussetzungen betreffend der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien bei der Kantonssteuer sind in § 30 Abschnitt 9.2.2 des Steuerbuches wiedergegeben.

Übersicht: Abzug von Zuwendungen an politische Parteien bei den Kantons- und Gemeindesteuern (Steuerperioden 2010 - 2012):

	StP 2010	StP 2011	StP 2012
Kanton Zug	Allgemeiner Abzug max. 20 % des Reineinkommens § 31 Bst. b StG	Allgemeiner Abzug max. 20 % des Reineinkommens § 31 Bst. b StG	Allgemeiner Abzug max. Fr. 20'000.- § 30 Bst. k StG

2.3.2. Hinweis zur direkten Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)

Bei der direkten Bundessteuer sind gemäss § 33 Abs. 1 Bst. i DBG Zuwendungen an politische Parteien mit Wirkung ab der Steuerperiode 2011 neu vom Einkommen von natürlichen Personen abzugsberechtigt (vgl. Ausführungen in § 30 Abschnitt 9.1 des Steuerbuches).

Übersicht: Abzug von Zuwendungen an politische Parteien bei der direkten Bundessteuer (Steuerperioden 2010 - 2012):

	StP 2010	StP 2011	StP 2012
Bund	Kein Abzug	Allgemeiner Abzug max. Fr. 10'000.- Art. 33 Abs. 1 Bst i DBG	Allgemeiner Abzug max. Fr. 10'100.- Art. 33 Abs. 1 Bst i DBG

2.4. Zuwendungen für Kultuszwecke

Kirchgemeinden sind nach § 57 Abs. 1 Bst. c StG und Art. 56 Bst. c DBG steuerbefreit. Gemäss KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994 können Zuwendungen an juristische Personen, die wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreit sind, grundsätzlich nicht zu Abzug gebracht werden. Kirchgemeinden verfolgen auch Kultuszwecke, demzufolge können Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden.

2.5. Zuwendungen an nur teilweise steuerbefreite juristische Personen

Im Falle von Zuwendungen an juristische Personen, die teilweise steuerbefreite bzw. nicht steuerbefreite Zwecke verfolgen ist folgendes zu beachten: Gemäss KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994 müssen für die einzelnen Zwecke in der Regel getrennte Rechtsträger geschaffen werden oder mindestens klar getrennte Rechnungen mit eigenem Einzahlungskonto geführt werden. Der Spender, der den Abzug seiner Zuwendungen an eine solche juristische Person geltend machen will, hat zu beweisen, dass die Zuwendungen unmissverständlich auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet wurden. Erbringt er diesen Beweis, so sind die Zuwendungen im Umfang der gesetzlichen Regelung zum Abzug zuzulassen. Wird der Beweis nicht oder nicht genügend erbracht, so können die Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden.